

Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGWV, Stand 1. September 2007

I Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an E.ON edis übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. E.ON edis ist nach der GasGWV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

II Angaben zum Kunden (zu § 2)/Wohnungswechsel (zu § 20)

- Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.
- Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte E.ON edis seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
 - Vertragskontonummer,
 - Datum des Auszugs,
 - neue Adresse,
 - Zählerstand der Messeinrichtung,
 - Gerätenummer der Messeinrichtung,
 - Zählpunktbezeichnung (mitgeteilt auf Begrüßungsschreiben und Rechnung).
- Die vorgenannten Mitteilungen über den Wohnungswechsel können zusätzlich auch durch einen Anruf bei der Service-Hotline erfolgen.

III Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14)

- E.ON edis ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor: bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
- Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an E.ON edis zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- E.ON edis kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

IV Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von E.ON edis mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn E.ON edis zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.
- Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an E.ON edis leisten:
 - durch Überweisung:
Überweisungen haben auf das von E.ON edis mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
 - durch Lastschriftverfahren:
Durch das bequeme Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an E.ON edis kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf bei der Service-Hotline erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von E.ON edis angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde E.ON edis zu erstatten. Sie betragen:

• Mahnung	5,00 €
• Rücklastschrift	6,00 €
(zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes)	
• Fahrtkosten (je Kundenbesuch)	34,97 €
• Kosten der Inkassierung	22,62 €

 Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

V Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde E.ON edis folgende Kosten:

- eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten von E.ON edis bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch 8,83 €
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

- Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde E.ON edis folgende Kosten:

- eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten netto 8,83 €
- von E.ON edis für die Wiederherstellung brutto 10,51 €
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden, zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttobetrag beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig.

E.ON edis wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten der Wiederherstellung kann E.ON edis als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VI Haftung (zu § 6)

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, E.ON edis von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGWV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von E.ON edis nach § 19 GasGWV beruht.
- Im Übrigen haftet E.ON edis nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Pflichtverletzung. E.ON edis haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

VII Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

VIII Datenschutz

- E.ON edis wird die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen.
- Die Übermittlung von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen E.ON edis und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an E.ON edis weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

IX Verwendung von Erdgas

Gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV ist E.ON edis verpflichtet, bei der steuerbegünstigten Verwendung von Erdgas (§ 2 Abs. 3 EnergieStG; insbesondere zum Verheizen) den folgenden Hinweis zu geben:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!

Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

X Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

E.ON edis ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von E.ON edis nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter: www.eon-edis.com verfügbar.

XI Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

E.ON edis AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree